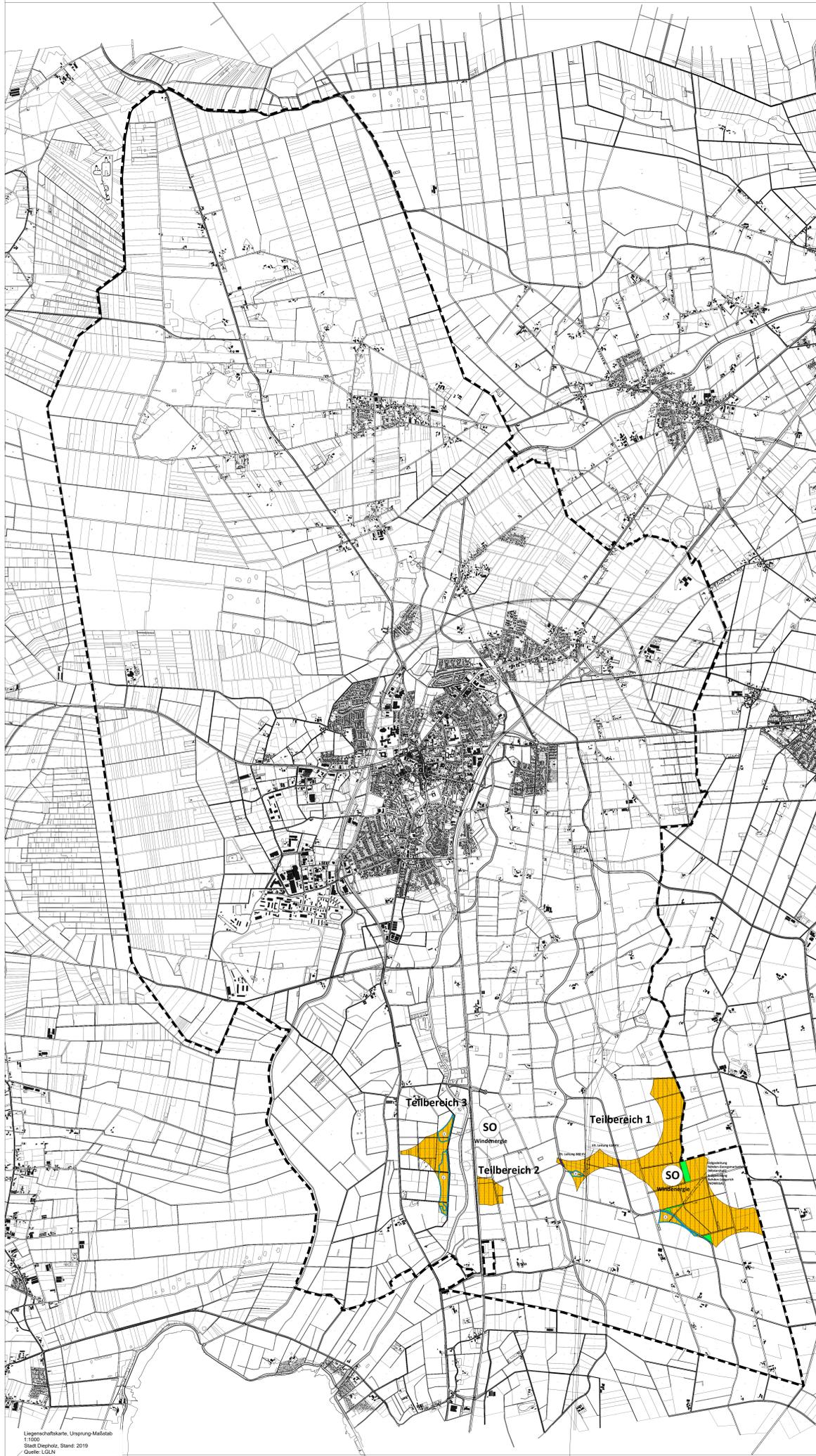
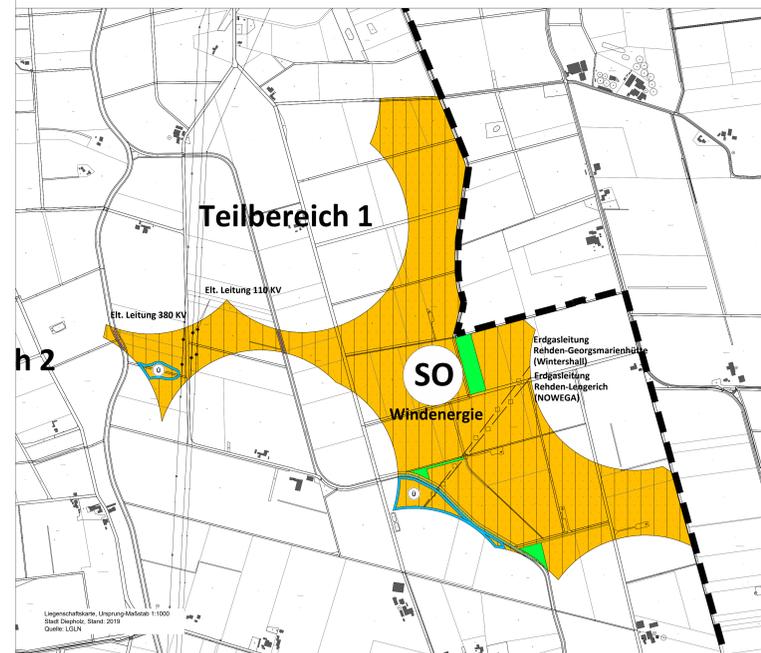


Planzeichnung - Teil A - Hauptkarte

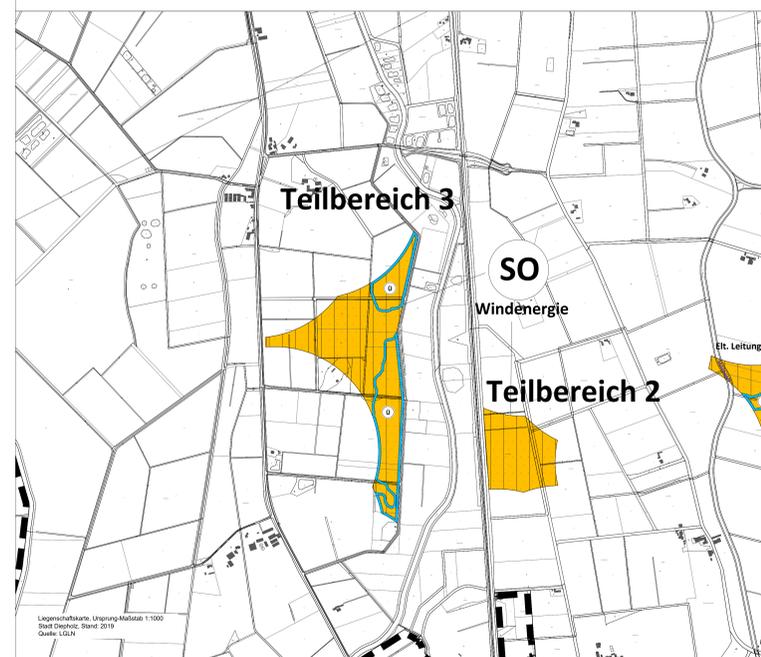


Planzeichnung - Teil B - Zwei Beikarten

Beikarte 1 = Teilbereich 1



Beikarte 2 = Teilbereiche 2 und 3



Verfahrensvermerke

Stadt Diepholz 83. Änderung des Flächennutzungsplanes Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Präambel
Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - beschlossen, bestehend aus der Planzeichnung (mit zwei Beikarten) und der nebenstehenden textlichen Darstellung.

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 die Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 23.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Diepholz eingestellt.

Erneute öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis öffentlich ausgestellt und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Diepholz eingestellt.

Plangrundlage
Karte: Amtliche Karte (AKS), Ursprungsmaßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:20.000 / Beikarten 1:5.000)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landentwicklung **LOLN** Niedersachsen

Planverfasser
Der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GfB mbH, Offener Str. 33a, 36121 Oldenburg, 0441-74210

Diepholz, den Bürgermeister Oldenburg, Dr. Schneider / Planverfasser

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Diepholz hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Genehmigung
Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - ist mit Verfügung (AZ: / Im Amtsblatt Nr.) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kennzeichnend gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rechtswirklichkeit
Die Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - ist gemäß § 4 (3) BauGB am im Amtsblatt Nr. des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden. Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Verletzung von Vorschriften
Inhalt eines Jahres nach Wirksamwerden der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Plangrundlage
Karte: Amtliche Karte (AKS), Ursprungsmaßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:20.000 / Beikarten 1:5.000)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landentwicklung **LOLN** Niedersachsen

Planverfasser
Der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GfB mbH, Offener Str. 33a, 36121 Oldenburg, 0441-74210

Diepholz, den Bürgermeister Oldenburg, Dr. Schneider / Planverfasser

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauVO)
 Zweckbestimmung: Windenergie
 Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit dazwischen liegender Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 BauGB)
 Die sonstigen Sondergebiete können nach der Fassung vom 01.12.2017 in den dazwischenliegenden Flächen landwirtschaftlich genutzt und weitervererbt werden.

Gewässer
 Fließgewässer
 Überschwemmungsgebiet (Nachrichtliche Übernahme)

Sonstige Planzeichen
 Flächen für Wald (Nachrichtliche Übernahme)
 Unterirdische Leitung (Erdgasleitung) (Nachrichtliche Übernahme)
 Oberirdische Leitung (KV-Leitung) (Nachrichtliche Übernahme)
 Grenze des Pflegegebietes (Pflegegebiet ist das gesamte Stadtgebiet Diepholz)

Textliche Darstellung

Außerhalb der in dieser 83. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Nachrichtliche Übernahmen

Erlaubnisfeld - Die Teilbereiche liegen innerhalb des Erlaubnisfeldes Dümmense-Uhrde. Der vorfindliche Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Aktueller Rechtsinhaber ist die Vermion Energy Germany GmbH & Co.KG. Die Laufzeit der Berechtigung geht bis zum 31.12.2021. Die Erlaubnis greift das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes (Erlaubnisfeld) Bodenschätze aufzusuchen.

Hinweise

Archäologische Bodenfunde - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können z. B. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleamalgamente, Scherben sowie auffällige Bodenverfärbungen und Spurenkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) mündelbefähigt und müssen der Internen Denkmaldezision der Stadt Diepholz sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Hannover - unverzüglich gemeldet werden. Mündelbefähigt ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Untersuchter. Bodenunde und Fundstellen sind in § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz für ihren Schutz zu sorgen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altlasten - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

Kampfmittel - Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenfundstücke oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Diepholz oder der Katastrophenschutzleitungsstellen der Polizeidirektion Hannover zu informieren.

Leitungsbetreiber - Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verfall der Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Ortsliste zu überprüfen.

Gewässerrandstreifen - Die notwendigen Gewässerrandstreifen zu Grün sind zu beachten.

Informationsgrundlagen - Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Diepholz im Rathaus eingesehen werden.

BauVO 2017 - Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauVO) 2017.

Aufhebung der bisherigen Darstellung im FNP - Die bisherige Darstellung zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächennutzungsplan - Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen) werden mit Wirksamkeit dieser 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 538), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.05.2017 (BGBl. I S. 2021) geändert worden ist;
Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) geändert worden ist;
Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) geändert worden ist.

Übersichtsan

Kartengrundlage: LGSN 2019

83. Änderung des Flächennutzungsplanes Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

Stadt Diepholz
Landkreis Diepholz

Im Auftrag: **P3** Planungsteam GfB mbH
 Offener Straße 33a 36121 Oldenburg
 Fon: 0441 74 210 Fax: 0441 74 211

Entwurf 5/2020